

**Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter  
sowie qualifizierter Sachverständiger BVS e. V.**

**LANDESVERBAND**

**NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.**

**SATZUNG**

Stand: 2009

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verband führt den Namen:  
"BVS NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESV ERBAND ÖFFENTLICH BESTELLTER UND  
VEREIDIGTER SOWIE QUALIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER e.V."  
Kurzbezeichnung : "BVS - Nordrhein-Westfalen" (BVS - NRW)
- 2 Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen  
(VR 4773).
- 3 Sitz und Erfüllungsort des Verbandes ist Düsseldorf.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

- 1 Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Belange der öffentlich bestellten, der öffentlich bestellten und vereidigten, der vereidigten sowie der qualifizierten Sachverständigen (im folgenden Sachverständigen genannt), soweit sie im Land NRW ansässig oder tätig sind.
- 2 Zu den Aufgaben des Verbandes gehören:  
  
Wahrung der Sachverständigeninteressen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen, Personen und Einrichtungen, für die Sachverständige tätig werden  
  
Mitarbeit bei allen Gesetzgebungsarbeiten, die das Sachverständigenwesen betreffen  
  
Weiterbildung der Mitglieder und deren Unterrichtung über Berufsfragen, einschlägige Gesetze und Vorschriften  
  
Weiterbildung von Sachverständigen  
  
Förderung des Nachwuchses, der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterrichtung über einschlägige Gerichtsurteile
- 3 Der BVS - NRW verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie fachlich neutral.

## § 3

### Zugehörigkeit zum Bundesverband

Der BVS - NRW ist Mitglied des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger BVS e. V., Sitz München. Der BVS ist der Dachverband des BVS - NRW.

## § 4

### Gliederung des BVS - NRW

Innerhalb des BVS - NRW können sich je nach den Bedürfnissen Bezirks- und Fachgruppen bilden, die sich einen Leiter wählen. Die Gründung, Auflösung, Um- oder Neugliederung von Bezirks- oder Fachgruppen hat der Vorstand nach Anhören des Beirates entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen vorzunehmen. Die Fachgruppenleiter sind gleichzeitig Mitglieder des Beirates.

## § 5

### Mitgliedschaft

#### 1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des BVS - NRW können Sachverständige sein, die im Land NRW ansässig oder tätig sind.

Nur ordentliche Mitglieder sind in den Vorstand oder Beirat und als Fachgruppenleiter wählbar.

#### 2 Außerordentliche Mitglieder

##### 2.1 Ehrenmitglieder

Um den Verband besonders verdiente Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

##### 2.2 Altmitglieder

Mitglieder, die aus Alters- oder Krankheitsgründen die Bestellung zurückgegeben haben, aber weiter im Verband mitarbeiten wollen, haben wie die ordentlichen Mitglieder

volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, zahlen aber nur 50% des festgesetzten Jahresbeitrages.

### 2.3 Gastmitglieder

Sachverständige, die noch nicht öffentlich bestellt und/oder vereidigt sind, aber ihre Bestellung beantragt haben, können unter Vorlage der Kopie des Antrages an die zuständige Instanz die Gastmitgliedschaft für 3 Jahre erwerben. Von der Mitgliedschaft darf außerhalb des Verbandes nur mit dem Zusatz "Gastmitglied" Gebrauch gemacht werden.

Die Gastmitgliedschaft endet mit der Entscheidung über den Bestellauftrag. Nach erfolgter öffentlicher Bestellung und/oder Vereidigung werden die Gastmitglieder automatisch ordentliche Mitglieder.

Auf Beschluß des Aufnahmeanwahms (§ 14) können auch Sachverständige als Gastmitglieder für die Dauer von 3 Jahren aufgenommen werden, von denen zu erwarten ist, daß sie innerhalb von 3 Jahren als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Eine Aufnahme als Gastmitglied ersetzt nicht den Aufnahmeanwahms zur Aufnahme als ordentliches Mitglied (§ 14, Abs. 3).

Die Gastmitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und beratend mitwirken, haben aber kein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag entspricht dem Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

### 2.4 Korporative Mitgliedschaft

Nur Korporative Mitgliedschaft können Vereinigungen erwerben, die neben ihrer speziellen Tätigkeit die Ziele des BVS - NRW / BVS unterstützen.

Es besteht die Verpflichtung zur Abnahme der Verbandszeitschrift.

Die Beitragshöhe ist mit dem Vorstand BVS - NRW zu vereinbaren. Sie beträgt mind. 10 %, max. 25 % des Jahresmitgliedsbeitrages (ohne Zeitschriftengebühr) pro Mitglied, zuzüglich volle Zeitschriftengebühr je Einzelmitglied der korporativen Vereinigung.

Bei Doppelmitgliedschaft BVS - NRW und in der korporativen Vereinigung entfallen diese Zahlungen.

Die korporativ angeschlossenen Verbände sind in der Mitgliederversammlung entsprechend der Beitragsleistung stimmberechtigt.

#### **Beispiel:**

*10 % Beitragsanteil bei 10 zahlenden Mitgliedern ergibt eine Delegiertenstimme. Die stimmberechtigten Delegierten müssen öffentlich bestellte und/oder vereidigte oder qualifizierte Sachverständige sein.*

### **3 Aufnahmeverfahren**

- 3.1** Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BVS - NRW zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag öffentlich bestellter und/oder vereidigter Sachverständiger entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme qualifizierter Sachverständiger entscheidet der Aufnahmeausschuß (§ 14). Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 3.2** Gegen die Entscheidung des Vorstandes oder des Aufnahmeausschusses kann der Bewerber innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Berufung einlegen.

Über die Berufung entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

- 1** Alle Mitglieder mit Ausnahme der Gastmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 2** Die Mitglieder haben Anspruch auf fachliche Unterstützung durch die Geschäftsstelle des BVS - NRW bzw. des Bundesverbandes, soweit der BVS - NRW und der BVS hierzu in der Lage sind.
- 3** Die Mitglieder haben Anspruch auf Information durch die Geschäftsstelle des BVS - NRW.
- 4** Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Verbandes.
- 5** Alle Mitglieder erhalten die Verbandszeitschrift "Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige". Der Bezugspreis ist im Jahresbeitrag enthalten.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- 1 Aktive Mitarbeit
- 2 Einhaltung der Satzung
- 3 Anerkennung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schlichtungsausschusses
- 4 Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungslegung
- 5 Information an die Geschäftsstelle, wenn die öffentliche Bestellung und Vereidigung bzw. Qualifikation nicht mehr gegeben ist

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1 durch Tod
- 2 durch Austrittserklärung

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind voll zu zahlen.

- 3 durch Ausschluß

Der Ausschluß wird durch gemeinsamen Beschluß von Vorstand und Beirat ausgesprochen und dem Mitglied durch EBF mit Rückschein mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

Der Ausschluß ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in folgenden Fällen:

3.1 Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des BVS – NRW

3.2 Verbandsschädigendes Verhalten

3.3 Verletzung der Pflichten nach § 7 / 2.-4.

## § 9

### Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

§10 Die Mitgliederversammlung

§11 Der Vorstand

§12 Der Beirat

§13 Der Schlichtungsausschuß

§14 Der Aufnahmeausschuß

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

1 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Verbandsorgan.

2 Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt und ist bis zum 30. 4.jd. Jahres durchzuführen. Tagesordnung und Kassenbericht sind der Ladung beizufügen.

Die Ladung hat mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr

- Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
  
- Wahlen des Vorstandes, des Aufnahmeyausschusses, der Kassenprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schlichtungsausschusses, soweit erforderlich
  
- Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des BVS, soweit erforderlich
  
- Festsetzung der Beiträge
  
- Behandlung der eingegangenen Anträge
  
- Verschiedenes

**3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt, wenn es im Interesse des Verbandes für erforderlich gehalten wird.

Der begründete Antrag auf Einberufung erfolgt entweder durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

Die Versammlung muß vom Vorstand spätestens 6 Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden.

Die **Einberufung** erfolgt durch den 1.Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.

**4 Anträge** von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge auf **Satzungsänderung** für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mit ausführlicher Begründung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen; dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Begründung beizufügen. Satzungsänderungsanträge müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut zugestellt werden.

**5 Stimmabgabe**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen; sie muß schriftlich erfolgen, sich auf benannte Tagesordnungspunkte beziehen und dem jeweiligen Versammlungsleiter vorgelegt werden.

Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als vier weitere Mitglieder ausüben.

## **6 Beschlußfassung**

Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird, ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt. Bei Anträgen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **7 Niederschrift**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, niedergeschrieben.

Die Niederschrift ist durch 1 Vorstandsmitglied und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizuheften.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

#### **1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer,  
dem Schatzmeister.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister jeweils gemeinsam, bei Zusammenfall dieser Ämter mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

## **2 Wahl**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

## **3 Dauer**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist es länger als 6 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Beirat ermächtigt, mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen.

Scheidet aus den vorgenannten Gründen der 1. Vorsitzende aus, so muß innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Nachwahl des 1. Vorsitzenden vornimmt.

## **4 Zwischenperiode**

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte interimistisch weiter bis zur Übergabe der Geschäfte an den neuen Vorstand.

Fällt der gesamte Vorstand während einer Mitgliederversammlung aus, so ist diese Versammlung berechtigt und verpflichtet, einen kommissarischen Vorstand zu wählen, der dann gemäß § 10 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen hat.

Tritt der gesamte Vorstand außerhalb einer Mitgliederversammlung zurück, so ist er verpflichtet, unverzüglich eine a. o. Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

## **5 Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

## **6 Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Ort der Vorstandssitzung wird vom Vorstand bestimmt.

## **7 Beschlußfassung**

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit in offiziellen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, in begründeten Ausnahmefällen genügen 2 Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

## **8 Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt,

zur Erledigung anfallender Büroarbeiten Personal zu beschäftigen und personelle, sowie sachliche Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu leisten,

Kommissionen für die Behandlung von Spezialfragen des Sachverständigenwesens und der persönlichen Belange der öffentlich bestellten und/oder vereidigten sowie der qualifizierten Sachverständigen zu bilden, zu denen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

## **9 Begrenzung der Verbindlichkeiten**

Die Befugnis der Verbindlichkeiten außerhalb des Etats wird wie folgt begrenzt:

- jedes einzelne Vorstandsmitglied je Geschäftsjahr bis zu 10 Jahresmitgliedsbeiträgen
- der Vorstand insgesamt je Geschäftsjahr bis zu 50 Jahresmitgliedsbeiträgen.

Über weitergehende Verbindlichkeiten haben Vorstand und Beirat gemeinsam zu entscheiden.

Über alle Verhandlungsergebnisse, die von Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Vertretungsvollmacht erreicht wurden, ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

## **10 Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Er führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung und des Haushaltsvoranschlags in eigener Verantwortung.

## § 12

### Der Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus den Fachgruppenleitern sowie weiteren, vom Vorstand berufenen, ordentlichen Mitgliedern. Der Beirat besteht aus maximal 10 Mitgliedern. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Die Berufung endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

## § 13

### Der Schlichtungsausschuß

- 1 Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, untereinander auftretende Differenzen persönlicher und berufsständischer Art dem Schlichtungsausschuß schriftlich vorzutragen und dessen Entscheidung als verbindlich anzuerkennen.
- 2 Im Widerspruchsverfahren bei Ausschlüssen (§8) entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.
- 3 Der Schlichtungsausschuß besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern und wird für 5 Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obmann und zwei Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Ausfall oder Befangenheit einer Person ist durch Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied zu bestimmen,
  - b) je einem weiteren Beisitzer, der von den Betroffenen benannt wird,
  - c) bei Ausfall oder Befangenheit einer Person wird ein Ersatzmitglied vom Obmann berufen. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei Ersatzmitglieder.
- 4 Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Obmann unter Beifügung der eingegangenen Anträge. Seine Entscheidung fällt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Schlichtungsverfahren bestimmt er selbst nach freiem Ermessen. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung anzuwenden.

Der Schlichtungsausschuß ist nur der Mitgliederversammlung - als oberstem Organ des Verbandes - gegenüber verantwortlich. Seine einzelnen Mitglieder sind an keinerlei Weisungen gebunden; sie entscheiden unparteiisch nach freiem Ermessen und folgen unbeeinflußt nur ihrem Gewissen.

- 5 Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten vertreten sich entweder persönlich oder sie lassen sich durch einen Vertrauensmann, der selbst Mitglied des BVS - NRW sein muss, vertreten. In diesem Fall ist der Vertrauensmann dem Obmann des Schlichtungsausschusses schriftlich zu benennen.

Bei Nichterscheinen des oder der Beteiligten vor dem Schlichtungsausschuß erfolgt dessen Entscheidung ohne Anwesenheit des oder der Betroffenen.

- 6 Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die Sachkosten seiner Mitglieder werden im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Verfahrensabschluß bei der Geschäftsstelle niederzulegen und aufzubewahren ist.

## § 14

### Der Aufnahmeausschuß

#### 1 Zusammensetzung

Der Aufnahmeausschuß besteht aus dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister), zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern sowie einem vom Vorstand in jedem Einzelfall zu berufenden ordentlichen Mitglied.

#### 2 Wahl der 2 ordentlichen Mitglieder

Die zwei zu wählenden ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren zusammen mit der Wahl des Vorstandes.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode eines der zwei ordentlichen Mitglieder aus oder ist länger als 6 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, übernimmt der 1. Vorsitzende bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieds.

#### 3 Aufgaben

Der Aufnahmeausschuß entscheidet darüber, ob ein qualifizierter Sachverständiger, der die Aufnahme in den Verband schriftlich beantragt hat, aufgrund seiner Ausbildung und seiner Tätigkeit sowie seiner abgelegten Prüfungen für den Nachweis seiner Sachverständigen-Qualifikation als ordentliches Mitglied (§ 5, Abs. 1) oder Gastmitglied (§ 5, Abs. 2.3) in den Verband aufgenommen wird.

Dem Aufnahmeantrag ist zu entsprechen, wenn der Aufnahmeausschuß mit 2/3 der möglichen Stimmen dies befürwortet.

Bei Abwesenheit eines Mitgliedes erhält der 1. Vorsitzende die entsprechende Stimme, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Aufnahmeausschuß ist nur beschlußfähig, wenn entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sowie mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind.

Der Aufnahmeausschuß hat auf Einladung des Vorstandes innerhalb von 6 Monaten nach Eingang eines Aufnahmeantrages über die Aufnahme zu entscheiden. Über die Sitzung des Aufnahmeausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der Geschäftsstelle hinterlegt und aufbewahrt wird.

Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses haben über ihre Beratungen und Beschlüsse Stillschweigen zu bewahren.

## § 15

### Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Kommt in der ersten zum Zwecke der Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluß zustande, so ist zu gleichem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die beschlussfassende Mitgliederversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens; sie ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Der Auflösungsantrag ist im Wortlaut allen Mitgliedern acht Wochen vor der eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung hierzu hat mit der üblichen Frist von vier Wochen zusätzlich zu erfolgen.